

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mit dem Kaiser heraus erzwingen können, und zwar desto weniger, weil der König alsogleich sehr nachdrücklich gegen den Einfall protestirt und seine getreuen Provinzen allgemein aufgefordert habe, die Waffen zu ergreifen. Es werde also ein jeder Unterthan ermahnt, so schändlichen Verleumdungen keinen Glauben beizumessen und den König keineswegs einer so unchristlichen, undeutschen und unköniglichen That fähig zu halten. Wenn sich jemand herausnehme, so entehrende Dinge noch ferners zu verbreiten, der soll auf der Stelle verhaftet und streng bestraft werden. — „Es soll beinebens diese Unsere Erklärung nicht allein allenthalben angeschlagen, sondern auch von offenen Kanzeln von Pfarrherrn und Predigern zu männiglichs Wissen und Nachrichtung abgelesen werden, wie Wir dann solches allen Obrigkeiten, was Standes und Würden dieselben sind, hiemit ernstlich befehlen, dass sie solchen Unsern Willen, und dass demselben nachgelebt werde, allenthalben anordnen. Daran geschieht Unser gnädigster auch endlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien, den eilften Monathstag January 1611.“

Um seine Länder noch mehr zu überzeugen, dass er mit seinem Bruder Rudolph in keinem geheimen Einverständnisse stehe, erklärte Mathias alle diejenigen Unterthanen seiner Provinzen, welche sich bei dem Passauer Volke befanden, des Lasters der beleidigten Majestät, der Verrätherei und des Aufruhrs schuldig, und befahl in einer Proclamation, welche ebenfalls, wie die vorher angezeigte, im Druck erschien und überall bekannt gemacht werden musste, dass sich alle Obrigkeiten befeissen sollten, dergleichen Schuldige zu ergreifen, um sie zur verdienten Strafe ziehen zu können.

## Beilage Nr. 29.

Schreiben des Obersten Ramee an den Freiherrn Erasmus v. Starhemberg.

Wohlgebohrner Herr, freundlicher lieber Herr. Neben Erbiethung meiner ganz willigen Dienste wird derselbe sich ohne Zweifel zu erinnern haben, wie dass ich gleich vom Anfang, als ich mit der Röm. Kais. Mjst. Kriegsvolk in dies Land gekommen, durchaus nichts anders begehrt noch gesucht habe, denn wie ich möchte zu Vollziehung Ihrer Kais. Mjst. allergn. Befehls ehist meinen Weg fürderlich, und ohne männiglichs sonderen Schaden durch und